

Digital Health Germany e.V.

Digital Health Germany e.V.

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Digital Health Germany e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Umsetzung der entwickelten Strategie, die aus der vorliegenden Studie „Digital Health Cluster Cologne“ hervorgeht. Ziel ist ein zentrales deutschlandweites **Digital Health Netzwerk** zu etablieren, in Deutschland zu positionieren und in den internationalen Austausch einzubinden.
Innerhalb dieser Aktivitäten wird interessierten Bürgern eine Plattform (Digital Health Citizen e.V.) zur Beteiligung und Integration in die Dienstleistungen und die Entwicklungsumgebung des Netzwerks angeboten.

Das Netzwerk umfasst Teilnehmer aus folgenden Bereichen:

- a) Kliniken und Krankenhäuser inkl. MVZ, (Gemeinschafts-)Praxen etc.
 - b) REHA-Einrichtungen
 - c) Diagnostische Labore
 - d) Industrie (umsetzende, BIOTECH, IT, Medtech, Pharma und Apotheken)
 - e) Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen (DIGA)
 - f) Hersteller digitaler Pflegeanwendungen (DIPA)
 - g) Organisationen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
 - h) Smarthome-Anbieter (um älteren Bewohnern zu ermöglichen, länger zuhause zu wohnen)
 - i) Startups, die vorhanden sind oder neu gegründet werden und das Thema Health besetzen
 - j) Einrichtungen und Strukturen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und Lebensumfeldplanung und -entwicklung im Bereich der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und/oder nationaler Ebene (z. B. Stadtentwicklung, Krankenhausplanung)
 - k) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Forschungsverbände aus Hochschulen und Netzwerken mit medizinisch-klinischem, sozialem, ökonomischem, ethischem, legalem, informationstechnischem und technologischem Anspruch und relevanten Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - l) Unternehmen aus den Sektoren Technologie, Beratung, Fach-/Rechtsberatung und Medien sowie Investoren für Startups aus dem Bereich Digital Health
2. Der Satzungszweck des Vereins ist insbesondere:
- a) Der Aufbau eines digitalen Ökosystems im Bereich Gesundheitswirtschaft.
 - b) Die Vertretung der Mitglieder auf der Bundesebene, insbesondere in die Verhandlungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen und digitalen Pflegeanwendungen mit den Kostenträgern
 - c) Die Stärkung der Mitglieder durch geeignete Auftritte in der Öffentlichkeit

- d) Die Vernetzung der Mitglieder untereinander, sowie die Koordination von geeigneten gemeinsamen Projekten.

Der Verein kann zur Erfüllung von einzelnen dieser Zwecke eine Betreiber-GmbH auch zusammen mit Dritten gründen und beauftragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Natürliche Personen bedürfen eines Mindestalters von 18 Jahren.
2. Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden; juristische Personen nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen.
3. Stimmrechtslose Mitglieder können folgende juristische Personen/Verbände/natürliche Personen sein:
 - a) Assoziierte Mitglieder: Kommunen, Hochschulen, Verbände, Krankenhäuser, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren und Universitätskliniken.
 - b) Fördermitglieder: Unternehmen aus den Sektoren Technologie, Beratung, Fach-/Rechtsberatung, Medien und Investoren.
4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben; die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der juristischen Person,
 - d) mit dem Tod der natürlichen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt insbesondere, wenn ein Mitglied mit einer Beitragszahlung länger als vier Wochen nach zweimaliger Mahnung in Verzug ist. Bei diesem Ausschlussgrund kann das Mitglied ohne Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

5. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

1. Die Höhe des Beitrages für Mitglieder ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds. Die Regeln werden in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Assoziierte Mitglieder zahlen grundsätzlich keinen Beitrag, da Sie ideelle Leistungen für den Verein erbringen.
4. Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder wird individuell durch den Vorstand festgelegt und hat einen festgelegten Mindestwert.
5. Beträge für die Verwertung von Daten werden nach dem aktuellen Preis berechnet. Die Festlegung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. den beauftragten Geschäftsführer.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
7. Der Jahresbeitrag wird mit Zugang der Beitragsrechnung fällig. Beitragsstichtag ist jeweils der Monatserste des Eintrittsmonats.

8. Der Vorstand kann für eine Beitragsperiode beschließen, dass ein Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise durch Gewährung von Sachleistungen erbringen darf. Ein solcher Beschluss soll im Hinblick auf dasselbe Mitglied für darauffolgende Beitragsperioden nur dann wiederholt werden, wenn in der abgeschlossenen Beitragsperiode mindestens Leistungen in Höhe des maßgeblichen Beitragssatzes abgerufen wurden. Hierfür sind die gewährten Leistungen nach marktüblichen Kriterien zu bewerten. Der Vorstand kann ferner in begründeten Einzelfällen vollständige oder teilweise Beitragsbefreiungen vorsehen, insbesondere für Gewinner von Wettbewerben und Accelerator-Alumni.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann Geschäftsstellen und Arbeitsgruppen einrichten, deren Einrichtung durch den Vorstand genehmigt werden muss.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, allerdings mit der Maßgabe, dass von einer juristischen Person nur einer oder mehrere der gesetzlichen Vertreter gewählt werden können. Verlieren diese ihre Vertretungsberechtigung beim Mitglied (der juristischen Person), dann scheidet dieses Vorstandsmitglied zum gleichen Zeitpunkt aus dem Vorstand aus.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand kann im Innenverhältnis seine Leitungsaufgaben an einen angestellten oder ehrenamtlichen Geschäftsführer delegieren.
6. Der Vorstand kann zusätzlich Personen als nicht stimmberechtigte Berater zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen und Beitragsordnung;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Beschlussfassung über die Kosten für die Verwertung von Daten.

§ 9

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Immobilien und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2. Das Vorstandsamt eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person endet mit dem Ausscheiden der juristischen Person aus dem Verein, bei einer natürlichen Person mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der gesamte restliche Vorstand beruft bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus seinen Reihen ein Ersatzvorstandsmitglied.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11

Geschäftsordnung des Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder, Fördermitglieder etc. haben kein Stimmrecht. Sie dürfen sich jedoch in der Versammlung beteiligen und zu Wort melden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, mit Ausnahme derjenigen für die Verwertung von Daten;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschluss-beschluss des Vorstands.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Webkonferenz (im begründeten Ausnahmefall) stattfinden.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.
2. In der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Buchst. b hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) vorzulegen. Ferner sind in der Versammlung über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Kassenprüfungs-berichtes Beschluss zu fassen und ggf. Vorstandswahlen abzuhalten.

§ 14

Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mailadresse.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmrechte beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die

Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18

Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beitragsordnung

Jahresbeitrag

Gruppe 1: stimmberechtigte Mitglieder

Unternehmen / Startups

Der Beitrag beträgt 0,5 % der Umsatzsumme des Vorjahres, maximal jedoch 40.000 €

Natürliche Personen

150 €

Gruppe 2: Assoziierte Mitglieder

Öffentliche Hand, Universitäten und Lehreinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Berufsfachverbände, Kliniken, Gesundheitseinrichtungen

jeder Art

€ 0

Gruppe 3: Fördermitglieder

Hierzu gehören auch Unternehmen aus den Sektoren:

mindestens

€ 1.000

() Technologie

() Beratung

() Fach-/Rechtsberatung

() Medien

() Investoren

Beträge für die Verwertung von Daten werden nach dem aktuellen Preis berechnet.

Der Jahresbeitrag wird mit Zugang der Beitragsrechnung fällig. Beitragsstichtag ist jeweils der Monatserste des Eintrittsmonats.